

## Grosi darf ohne Bewilligung Enkel betreuen

**Die vom Bund in die Vernehmlassung geschickte Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) wirft hohe Wellen. Die KiBeV will institutionalisierte Betreuungsstätten und -personen unter Bewilligungspflicht stellen, um die Qualität der Betreuung zu sichern – nicht aber das Grosi.**

Grosi und Verwandte dürfen weiterhin ohne Bewilligung Kinder der eigenen Familie betreuen. Die «Bewilligungspflicht der Kinderbetreuungsverordnung des Bundes betrifft institutionalisierte Betreuungsstätten und -personen», wie der LCH in einer Stellungnahme schreibt.

Sabrina Meier

Der Bundesrat schickte die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) am 5. Juni 2009 in die Vernehmlassung, die bis zum 15. September dauerte. Die KiBeV soll die Pflegekinder-Adoptionsverordnung (PAVO) von 1977 ersetzen und bei Annahme würde die Verordnung am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die KiBeV soll eine gesamtschweizerisch einheitliche Basis für den Betreuungssektor bilden, die die qualitativ hochwertige, professionelle Tagesbetreuung von Kindern ausserhalb des engsten Familienkreises sichert. Die Vorlage hält sich an die Vorgaben, die in

Kantonen, zum Beispiel dem Kanton Zürich, bereits existieren und mit Erfolg umgesetzt werden. Grosseltern, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner des sorgeberechtigten Elternteils, die im gleichen Haushalt leben, Verschwägerter und Verwandte sind von der Bewilligungspflicht befreit. (Art. 8, Befreiung von der Bewilligungspflicht).

### Gute Betreuung, gute Schulkarriere

Die Nachfrage nach ausserfamiliärer Betreuung hat in den letzten Jahren stark zugenommen – eine professionelle Betreuung und Förderung der Kinder ist unabdingbar. Befinden sich Kinder in einem förderlichen Umfeld, fällt ihnen das Lernen leichter und sie können somit einfacher schulische Erfolge verzeichnen.

Auch die Integration fremdsprachiger Kinder wird durch die Sprachkompetenz des Betreuungspersonals beeinflusst. Betreuende müssen eine Vorbildfunktion einnehmen und die Kinder altersgerecht fördern. Sind Personen erziehe-

risch, charakterlich oder gesundheitlich nicht fähig, Kinder zu betreuen, stellen sich bei einer bewilligungspflichtigen Person oder Einrichtung Missstände ein, und behebt die Betreuung die Mängel nicht innert nützlicher Frist, wird ein Betreuungsverbot beziehungsweise ein Bewilligungsentzug ausgesprochen.

### Kantonale Fachstellen

Kantonale Fachstellen, die bei Annahme der KiBeV eingerichtet werden müssen, erteilen oder entziehen Bewilligungen. Weiter sind sie aber auch für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals zuständig und stehen Tages- und Pflegeeltern kostenlos beratend zur Verfügung. Weiter sieht die KiBeV vor, dass Tages- und Pflegeeltern vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen müssen.

### Weiter im Netz:

<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=26999>

## Eingriffe in das Familienleben befürchtet

**Die Verordnung über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung stösst auf heftigen Widerstand bei den Bürgerlichen.**

Unter dem Vorwand des «Kindeswohls» und der «Professionalisierung» verfolge die PAVO eine systematische Entmündigung der Eltern, kritisiert etwa die SVP und fordert einen Verzicht auf die Totalrevision der Verordnung. Auch der CVP und der FDP geht der Entwurf zu weit. Die Bewilligungspflicht für Verwandte und Bekannte greife in das Familienleben ein, ohne einen Mehrwert für die Kinder zu bringen.

### Kinder haben Recht auf klare Regelungen

«Die neuen Regelungen sind keine Schikane für Gotti-Ferien und Nachbarinnen-Hilfe», schreibt das Netzwerk Kinderbetreuung in seiner Stellungnahme. Im Gegenteil: Kinder hätten ein Recht darauf, dass Betreuungsangebote klaren Regelungen unterstellt seien. Die

Pflegekinder-Aktion Schweiz begrüsst die Revision der Verordnung ebenfalls. Pflegekinder, die auf eine Vollzeitbetreuung angewiesen seien, würden besser geschützt, begründet Geschäftsführer Philipp Öchsli die Position. Der Fokus der öffentlichen Debatte beschränke sich weniger auf die Vollzeitbetreuung als auf die Tagesbetreuung: «Die Leute fragen sich, wo die Grenzen der Einmischung ins Familienleben sind.»

Eine Lösung zwischen Kindeswohl und Elternverantwortung strebt Pro Familia Schweiz an. Daher befürworte die Organisation die vom Bund vorgeschlagene Unterteilung zwischen Tagesbetreuung und Vollzeitbetreuung. Denn eine staatlich angeordnete Betreuung, beispielsweise bei Überforderung der Eltern, könne nicht mit der freiwillig gewählten

Kinderbetreuung etwa in einer Kinderkrippe verglichen werden.

### Bundesamt für Justiz will schnelle Lösung

Das Bundesamt für Justiz habe die Debatten in den Medien verfolgt, sagt David Rüetschi auf Anfrage. Daher habe die Auswertung der Vernehmlassung hohe Priorität: «Wir wollen möglichst schnell eine neue Lösung präsentieren.» Dabei hätten die Stimmen der Kantone, Parteien und Fachstellen grosses Gewicht, verspricht er. Von den umstrittenen Vorschriften für die Tagesbetreuung seien einzig Grosseltern ausgenommen. «Und Verwandte benötigen für die Tagesbetreuung ebenfalls keine Bewilligung, nur die regelmässige Nachtbetreuung ab zwei Nächten pro Woche fällt unter die Regelung», präzisiert Rüetschi. sda